

**Fachspezifische Studien- und Prüfungsordnung für den Masterstudiengang
Cinematography der Filmuniversität Babelsberg *KONRAD WOLF* (SPO)
vom 02.07.2018**

Präambel

Der Fakultätsrat der Fakultät II der Filmuniversität Babelsberg *KONRAD WOLF* hat aufgrund § 19 Abs. 2 und § 22 Abs. 2 in Verbindung mit § 72 Abs. 2 Nr. 1 des Brandenburgischen Hochschulgesetzes (BbgHG) vom 28. April 2014 (GVBl. I/14, Nr. 18), zuletzt geändert durch Artikel 24 des Gesetzes vom 8. Mai 2018 (GVBl. I/18, Nr. 8), die folgende fachspezifische Prüfungs- und Studienordnung erlassen.¹

Inhaltsübersicht

§ 1	Geltungsbereich
§ 2	Ziele des Studiums
§ 3	Hochschulgrad
§ 4	Dauer, Struktur und Inhalte des Studiums
§ 5	Bewertung der Leistungsnachweise und der Prüfungen
§ 6	Masterarbeit
§ 7	Zeugnis/Urkunde
§ 8	Inkrafttreten

§ 1 Geltungsbereich

Diese Ordnung gilt für das Studium im Masterstudiengang Cinematography. Sie ergänzt als fachspezifische Ordnung die Rahmenordnung für Studium und Prüfungen für die Bachelor- und Masterstudiengänge der Filmuniversität Babelsberg *KONRAD WOLF* (RSP) vom 14.03.2016.

§ 2 Ziele des Studiums

(1) Der Masterstudiengang Cinematography vermittelt den Studierenden vertiefende künstlerisch-praktische und theoretisch-methodische Kompetenzen für das filmische Bild in Korrelation zu allen beteiligten künstlerischen und technischen Gewerken bei der Entstehung eines Filmprojektes. Ziel ist es, die Studierenden in die Lage zu versetzen, auf hohem künstlerischen Niveau innerhalb eines vorgegebenen finanziellen Rahmens ihre Tätigkeit als bildgestaltende Kamerafrau bzw. bildgestaltender Kameramann für Film und Fernsehen sowie für zukünftige Bewegtbildmedien erfolgreich auszuüben. Dazu gehört auch die Fähigkeit, die Bedeutung von Medien in Kultur und Gesellschaft zu reflektieren und sich als mündige Partnerin bzw. mündiger Partner im Produktionsteam zu integrieren.

Im Einzelnen gehören zu den Studienzielen des Masterstudiengangs:

- Vertiefung und Ergänzung der vorhandenen kinematografischen Fähigkeiten
- die Weiterentwicklung eines persönlichen Stils, einer visuellen Handschrift
- Befähigung zur professionellen bildgestalterischen Arbeit als Teil des Filmteams in unterschiedlichen Genres
- sichere Beurteilung der konzeptionellen Möglichkeiten eines Stoffes für die bildliche Umsetzung

¹ Genehmigt durch die Präsidentin am 17.09.2018

- Erfahrungen, Wissen und Verstehen sowie eigene Fähigkeiten zur Problemlösung auch in neuen unvertrauten Situationen anzuwenden
- Weiterentwicklung: die Studierenden verfügen über ein breites, detailliertes und kritisches Verständnis auf dem neuesten Stand des Wissens in einem oder mehreren Spezialbereichen der Kinematografie und sind fähig, es sich selber anzueignen
- Befähigung zur kritischen und kompetenten Reflexion künstlerischer Medienpraxis
- die nötigen Kenntnisse in Bezug auf unternehmerische Aspekte einer selbständigen Tätigkeit im Bereich Bewegtbildmedien.

(2) Der Masterabschluss qualifiziert für eine Promotion, die einen Masterabschluss in einem Studiengang an einer künstlerischen oder gestalterischen Hochschule voraussetzt sowie für berufliche Tätigkeiten einer bzw. eines Cinematographen.

§ 3 Hochschulgrad

Aufgrund der bestandenen Masterprüfung im Masterstudiengang Cinematography wird der akademische Grad

Master of Fine Arts (M.F.A.)

als weiterer berufsqualifizierender Abschluss verliehen.

§ 4 Dauer, Struktur und Inhalte des Studiums

(1) Die Regelstudienzeit des konsekutiven Masterstudiengangs Cinematography beträgt 4 Semester. Die ersten beiden Semester sind verpflichtend in Vollzeit (30 Leistungspunkte je Semester) zu absolvieren. Das weitere Studium kann nach schriftlicher Erklärung der/des Studierenden in Teilzeit (halbe Vollzeitsemester, 15 Leistungspunkte je Semester) absolviert werden. Die Studiendauer verlängert sich dementsprechend auf 6 Semester. Die Erklärung ist bis spätestens zum Ende der Vorlesungszeit des 2. Fachsemesters im Dezernat 1 - studentische Angelegenheiten einzureichen.

(2) Das Masterstudium ist modular gegliedert und umfasst Lehrveranstaltungen im Umfang von insgesamt 39,5 Semesterwochenstunden (SWS) bei einer Gesamtleistung von 120 Leistungspunkten (LP), inklusive der Masterarbeit (15 LP) und des Kolloquiums zur Masterarbeit (1 LP).

(3) Das Masterstudium besteht aus den folgenden Pflichtmodulen, der Masterarbeit und dem Kolloquium zur Masterarbeit:

Pflichtmodule:

Studienmodule

Modul 1	Einführungen	(6 LP)
Modul 4	Freies Studium	(6 LP)
Modul 5	Aktuelle Tendenzen	(6 LP)

Künstlerische Forschungsmodule

Modul 2	Künstlerische Werkstätten und Labore I	(22 LP)
Modul 6	Künstlerische Werkstätten und Labore II	(9 LP)

Projektmodule

Modul 3	Künstlerische Projektarbeit I	(25 LP)
Modul 7	Künstlerische Projektarbeit II	(30 LP)

(4) Die Inhalte, Lehrformen, Teilnahmevoraussetzungen, Studienzeitaufwand, Kompetenzerwerb und die zu erbringende/n Prüfungsleistung/en der einzelnen Module sind in den Modulbeschreibungen (Anlage 1) festgelegt.

(5) Der Verlauf des Studiums ist in einem Regelstudienplan (Anlage 2) dargestellt, bei dessen Einhaltung und erfolgreichem Abschluss der Prüfungen das Studium innerhalb der Regelstudienzeit abgeschlossen werden kann.

(6) Im Modul 4 „Freies Studium“ sind Lehrveranstaltungen (keine Projektarbeit) im Umfang von 6 LP nachzuweisen.

(7) Ein Teil der Lehre kann in englischer Sprache stattfinden.

§ 5 Bewertung der Leistungsnachweise und der Prüfungen

(1) Die studienbegleitenden Modulprüfungen werden entsprechend der jeweiligen Modulbeschreibung durchgeführt und wie folgt bewertet:

1. bewertet gemäß § 14 Abs. 1 RSP:

Modul 3	Künstlerische Projektarbeit I
Modul 7	Künstlerische Projektarbeit II

2. bewertet gemäß § 14 Abs. 3 RSP:

Modul 1	Einführungen
Modul 2	Künstlerische Werkstätten und Labore I
Modul 4	Freies Studium
Modul 5	Aktuelle Tendenzen
Modul 6	Künstlerische Werkstätten und Labore II

(2) Das Gesamtprädikat für die Master-Prüfung wird mit folgender Gewichtung ermittelt:

Note des Moduls 3: Künstlerische Projektarbeit I	25 %
Note des Moduls 7: Künstlerische Projektarbeit II	50 %
Note der Masterarbeit:	20 %
Note des Kolloquiums zur Masterarbeit:	5 %

(3) Bei hervorragenden Leistungen kann das Gesamtprädikat „mit Auszeichnung“ vergeben werden, wenn der Gesamtdurchschnitt gem. Abs. 2 mindestens 1,1 beträgt.

§ 6 Masterarbeit

(1) Die Masterarbeit ist eine wissenschaftliche Arbeit oder eine Arbeit, die wissenschaftliche und künstlerische Elemente verbindet. Sie soll belegen, dass die/der Studierende in der Lage ist, theoretische Aspekte in der Arbeit als bildgestaltende Kamerafrau bzw. als bildgestaltender Kameramann eigenständig zu bearbeiten. Dazu gehören auch die Analyse von Bildern und das Kommunizieren der Ergebnisse als Teil der künstlerischen Forschung im Rahmen des Masterstudiums.

(2) Voraussetzung für die Ausgabe des Themas der Masterarbeit ist der Nachweis von mindestens 74 Leistungspunkten. Die Anmeldung der Masterarbeit bedarf der Unterschriften von Betreuer/in und Studiendekan/in.

(3) Die Bearbeitungszeit der Masterarbeit beträgt 12 Wochen (15 LP).

In begründeten Fällen ist auf Antrag der/des Studierenden und Bestätigung durch die Betreuerin/den Betreuer eine Verlängerung von maximalen 4 Wochen möglich.

Das Thema darf einmal innerhalb der ersten 4 Wochen zurückgegeben werden.

Der Umfang der Arbeit soll 30 bis 60 Seiten betragen. Sie kann durch audiovisuelle Medien ergänzt werden.

(4) Die Masterarbeit wird in einem Kolloquium (1 LP) verteidigt.

§ 7 Zeugnis/Urkunde

Das Zeugnis enthält:

- die Noten bzw. Bewertungen sowie die Bezeichnung der studienbegleitenden Module, im Falle des Modul 7 „Künstlerische Projektarbeit II“ zusätzlich den Titel des Projektes sowie den Namen der Regisseurin/ des Regisseurs
- die Note und das Thema der Masterarbeit
- die Note des Kolloquiums zur Masterarbeit
- das Gesamtprädikat

Gleichzeitig mit dem Zeugnis werden der Kandidatin/dem Kandidaten eine Urkunde und das Diploma Supplement mit dem Datum des Zeugnisses ausgehändigt. In der Urkunde wird der akademische Grad ausgewiesen.

§ 8 Inkrafttreten/Übergangsbestimmungen

(1) Diese Ordnung tritt am Tage nach der Veröffentlichung in der Amtlichen Bekanntmachung der Filmuniversität Babelsberg *KONRAD WOLF* in Kraft.

(2) Für Studierende, die ihr Studium an der Filmuniversität begonnen haben, bevor diese Ordnung in Kraft tritt, gilt die bisher gültige besondere Prüfungsordnung und Studienordnung für den Masterstudiengang Cinematography der Filmuniversität Babelsberg *KONRAD WOLF* weiter.

Anlage 1: Modulbeschreibungen

Anlage 2: Regelstudienplan

Anlage 3: Muster Zeugnis, Urkunde, Diploma Supplement